

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Blekendorf

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 42 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf in der Sitzung am 07.12.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung zum 01.02.2018 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nach § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anders bestimmt.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

(einschließlich Grabfeldunterhaltung)

a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	327,-- €
b) für Särge über 1,20 m für 30 Jahre	1.035,-- €
c) für Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre	740,-- €

2. Wahlgrabstätte

a) für 30 Jahre, je Grabbreite	1.071,-- €
b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 30 Jahre, je Grabbreite	1.146,-- €
c) Rasenwahlgrabstätte für 30 Jahre, je Grabbreite	1.515,-- €
d) Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre, je Grabbreite	924,-- €
e) Urnenbaumwahlgrabstätte in Rasenlage (einschließlich Grabfeldunterhaltung) für 30 Jahre, 1-2 Urnen, je Grabbreite	1.110,-- €
f) Urnenbaumwahlgrabstätte in Rasenlage u. in besonderer Lage (einschließlich Grabfeldunterhaltung) für 30 Jahre, 1-2 Urnen, je Grabbreite	1.245,-- €

3. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50 % der Gebühr von Ziffer 2 a-f)

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Verwaltungsgebühren durch die Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg | 84,-- € |
| 2. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung | 25,-- € |
| 3. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 22,-- € |
| 4. Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals | 150,-- € |
| einschl. Prüfung der Standfestigkeit | |
| b) eines liegenden Grabmals | 50,-- € |
| 5. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 198,-- € |
| Särge über 1,20 m | 563,-- € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 165,-- € |
| 3. Abräumen und Entsorgen der Kränze sowie Beseitigen des überflüssigen Bodens und Aufbringen von Mutterboden | |
| a) bei Gräbern bis 1,20 m und Urnen, je Breite | 85,-- € |
| b) bei Gräbern über 1,20 m, je Breite auch je unbelegter Breite bei Neuerwerb (einschl. Randgestaltung u. Zwischenpflanzung) | 165,-- € |

V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Feierraumes in der Kapelle, bzw. des Gemeindehauses	121,-- €
2. Versand und die Überführung einer Urne (im Zuge von Ausgrabungen)	36,-- €
3. Entfernen und Entsorgen von Grabmalen und Fundamenten	
a) stehendes Grabmal	110,-- €
b) liegendes Grabmal	44,-- €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	(2- fache Gebühr III/1)	1.188,-- €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	(2- fache Gebühr III/2)	330,-- €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisesrates des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom _____ (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

23795 Bad Segeberg, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf
Der Kirchengemeinderat

Unterschriften

(Siegel)

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

a) mit dem vollen Wortlaut veröffentlicht in _____
(Veröffentlichungsorgan)

am

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit vom _____ bis _____ in den Schau-
kästen der Kirchengemeinde, die sich befinden in:
Lange Straße 38 und dem Friedhof Blekendorf
.....
.....

nach vorherigem Hinweis in den _____ **Kieler Nachrichten** _____
(Veröffentlichungsorgan)

am

Unterschriften

(Siegel)

Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a) oder b) auszufüllen.
Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.